



**Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines beschränkten
Bauschutzbereiches gemäß § 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für
den Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände
des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstraße 1-5 in
50226 Frechen (Dachlandeplatz)**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Düsseldorf

- Luftfahrtbehörde -

26.07.15.01-1-1473018/2024

Allgemeinverfügung

**Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 des
Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP)
auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstraße
1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen**

- **in der Stadt Frechen**
**im Bereich der Gemarkungen Frechen (Flur 1, 2, 7, 23, 30 und 31) und
Buschbell (Flur 3 und 11),**
- **in der Stadt Köln**
im Bereich der Gemarkung Lövenich (Flur 14 und 18)

I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP auf dem Gelände der Betriebsstätte des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen vom 25.01.2019 in der Fassung vom 05.01.2023, Az.: 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen, sowie der in diesem Rahmen von der Deutschen Flugsicherung (DFS) eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG in Verbindung mit § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch fünf innere Radiusbereiche) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Räden die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 140 m mit den Bezeichnungen:

- Nordosten: Abflug rechtsweisender Kurs (rwK) 041°, Anflug rwK 221°
- Westen: Abflug rwk 251°, Anflug rwK 071°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:10.000 (Anlage 1), M 1:5.000 (Anlage 2) und M 1:10.000/1.000 (Anlage 3)) dargestellt.

Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält im Nordosten die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,65 km erhält die Bezeichnung E1. Der Bauschutzbereich im Westen erhält innerhalb des Radius von 0 – 0,35 km die Bezeichnung A, im Radius von 0,35 – 0,90 km die Bezeichnung W1, im Radius von 0,90 – 2,0 km die Bezeichnung W2 und im Radius von 2,0 – 2,9 km die Bezeichnung W3.

Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Frechen und Köln. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, E1, W1, W2 und W3 sind der Auflistung „Anlage 4“ zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk

- a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 90,5 m über NHN.
(Höhe des Flugplatzbezugspunktes (FBP))
- b) im Bauschutzbereich E1 die Höhe von 121,0 m über NHN.
(30,5 m über der Höhe des FBP)
- c) im Bauschutzbereich W1 die Höhe von 105,0 m über NHN
(14,5 m über der Höhe des FBP)
- d) im Bauschutzbereich W2 die Höhe von 130,0 m über NHN
(39,5 m über der Höhe des FBP)
- e) im Bauschutzbereich W3 die Höhe von 180,0 m über NHN
(89,5 m über der Höhe des FBP)
- f) sowie im übrigen Bereich 100 m über Gelände

überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services) eingesehen werden.

II. Begründung

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs – und damit eine Gefährdung der Sicherheit – durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 25.01.2019 in der Fassung vom 05.01.2023 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien wie unter Ziffer I beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenheiten.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 25.01.2019 in der Fassung vom 05.01.2023 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 30.01.2025 bis zum 12.02.2025 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 - Luftverkehr) zu Jedermann's Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.

Düsseldorf, den 06.01.2025

Im Auftrag
gez. Kerstin Schriever

Anlagen:

1. Übersichtsplan 23 FRC-HUB 001 1:10.000
2. Lageplan 23 FRC-HUB 003 1:5.000
3. Längsschnitt 23 FRC-HUB 002 1:10.000/1.000
4. Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen

Köln, den 07.01.2025

Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin